

2.5.2. Anschluß durch Einschleifung zur öffentlichen Energieversorgung und Versorgung eines Abnehmers

Anschlußanlage: die gesamte Baueinheit einschließlich Anschlußverbindungen;

Abnehmeranlage: der Kabelendverschluß ohne Anschlußverbindungen;

(Skizze 2.5.2.)

(Der Abnehmer ist berechtigt, in dem Teil der Anlage, der ausschließlich seiner Versorgung dient, Schalthandlungen durchzuführen und erforderlichenfalls Sicherungen auszuwechseln. Der Energieversorgungsbetrieb darf in diesem Teil der Anlage Schalthandlungen nur nach vorheriger Zustimmung des Abnehmers durchführen.)

2.6. Anschluß von Abnahmestellen an das öffentliche Energieversorgungsnetz zur zeitlich begrenzten Lieferung

Anschlußanlage: das Freileitungs- oder Kabelnetz;

Abnehmeranlage: die von dem vom Energieversorgungsbetrieb vorgegebenen Anschlußpunkt abgehende Leitung einschließlich Anschlußverbindungen, Isolatoren und Netzschutzeinrichtungen;

(ohne Skizze)

3. Anschluß von Wohnblocks an zugeordnete Transformatorstationen

Anschlußanlage: der umbaute Raum mit Fundamentender, sofern dieser nicht Bestandteil von Wohngebäuden oder zugeordneten Gebäuden ist (z. B. Ein- oder Anbaustation), die elektrotechnische Inneneinrichtung mit Schaltzellen bzw. -feldern, Transformator, Niederspannungsverteilung, Netzschutzeinrichtungen und Erdungsanlage sowie Niederspannungskabel für das Ortsnetz;

Abnehmeranlage: der umbaute Raum mit Fundamentender, sofern dieser Bestandteil von Wohngebäuden oder zugeordneten Gebäuden ist, die Niederspannungskabel zur Wohngebäudeversorgung (Versorgung von Haushaltabnehmer, der Haustechnik und anderer Bedarfsträger);

(Skizze 3)

(Abnehmer, deren Anlagen eine installierte Leistung > 25 kVA haben, haben die anteilige Finanzierung der Investition sowie das Nutzungsentgelt für die elektrotechnische Inneneinrichtung mit dem Energieversorgungsbetrieb im langfristigen Wirtschaftsvertrag zur Vorbereitung der Energielieferung zu vereinbaren. Die Regelung gilt nicht für Haushaltabnehmer.)

4. Anschluß von Wochenendsiedlungen, Wochenendgrundstücken und Lauben, die nicht ständig bewohnt sind, sowie von Garagen und ähnlichen Objekten

Anschlußanlage: das Freileitungs- oder Kabelnetz;

Abnehmeranlage: die von dem vom Energieversorgungsbetrieb vorgegebenen Anschlußpunkt abgehenden Anlagen;

(ohne Skizze)

5. Anschluß an öffentliche Energieversorgungsanlagen mit Nennspannungen > 30 kV**5.1. Anschluß eines Umspannwerkes an eine Freileitungsverbindung durch Sticheitung**

Anschlußanlage: die Stromschlaufen des Freileitungsansprungs;

Abnehmeranlage: die Schaltanlage einschließlich Anschlußverbindungen des Freileitungsansprungs;

(Skizze 5.1.)

5.2. Anschluß eines Umspannwerkes durch Einschleifung einer oder mehrerer Leitungen

Anschlußanlage: die Stromschlaufen des Freileitungsansprungs bzw. die Kabelendverschlüsse bei Kabeln;

Abnehmeranlage: die Schaltanlage einschließlich Anschlußverbindungen des Freileitungsansprungs bzw. der Kabelendverschlüsse;

(Skizze 5.2.)

(Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, Schalthandlungen in dem Teil der Anlage, der zur Einschleifung einer oder mehrerer Leitungen dient, durchzuführen. Der Abnehmer darf in diesem Teil der Anlage Schalthandlungen nur nach vorheriger Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes durchführen.)

5.3. Anschluß eines Umspannwerkes durch Sticheitung

Anschlußanlage: die Stromschlaufen des Freileitungsansprungs bzw. die Kabelendverschlüsse bei Kabeln;

Abnehmeranlage: die Schaltanlage einschließlich Anschlußverbindungen des Freileitungsansprungs bzw. der Kabelendverschlüsse;

(Skizze 5.3.)

5.4. Anschluß eines ausgelagerten Transformators

Anschlußanlage: die dem Freileitungsansprung bzw. dem Kabelendverschluß vorgeordnete Schaltanlage.

Abnehmeranlage: der Transformator, die Freileitung bzw. das Kabel einschließlich Stromschlaufen des Freileitungsansprungs bzw. Kabelendverschlüsse und die Anschlußverbindungen sowie die Netzschutz-, Steuer- und Überwachungseinrichtungen.

(Skizze 5.4.)

§ 5

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann, wenn das technisch und ökonomisch gerechtfertigt ist, für mehrere Abnehmer eine gemeinsame Transformatorstation bzw. ein gemeinsames Umspannwerk vorschreiben. Die Übergabestelle ist nach den Regeln des § 4 zu bestimmen.

(2) Die Abnehmer haben die gemeinsame Nutzung und die inneren Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenzen durch Vertrag zu regeln.

§ 6

Die Errichtung oder Änderung von Dachständern als Teil der Anschlußanlage (§ 4 Ziff. 1.1.2.) ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes zulässig.

Anmeldung**§ 7**

(1) Der berechtigte Hersteller hat beim Energieversorgungsbetrieb für die Errichtung, Erweiterung oder Änderung des ortsfesten Teiles einer Abnehmeranlage vor Beginn der Arbeiten mit dem verbindlichen Anmeldevordruck die Installationsgenehmigung zu beantragen. Das gleiche gilt für Arbeiten an Anlageteilen vor der Verrechnungsmeßeinrichtung.

(2) Den Anträgen sind die erforderlichen Projektierungsunterlagen einschließlich der notwendigen Genehmigungen (z. B. der Deutschen Post, der Deutschen Reichsbahn, des Rechtsträgers bzw. Eigentümers des Grundstücks) beizufügen. Typ- und Wiederverwendungsprojekte sind als solche, z. B. durch Angabe der Typnummer, zu kennzeichnen. Auf besondere Empfindlichkeit der Abnehmeranlage im Sinne des § 11 ist ausdrücklich hinzuweisen.